

Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen Beschluss vom 27.8.1993 7 A 903/92 EzD 2.2.1 Nr. 5

Leitsätze

1. Die wertende Ermittlung des Inhalts des § 2 Abs. 1 DSchG, d. h. der Tatbestandsmerkmale eines Denkmals, ist allein Sache des Gerichts und kann ihm von einem Sachverständigen nicht abgenommen werden.
2. Lediglich die für die rechtliche Wertung durch das Gericht als Grundlage heranzuziehenden Tatsachen sind gutachterlicher Prüfungen zugänglich, soweit trotz bereits vorliegender Erkenntnisse, zu denen auch die Äußerungen der fachlich sachkundigen Denkmalpflegeämter zu den objektbezogenen Fakten - nicht aber deren rechtliche Wertungen - gehören, noch weiterer tatsächlicher Aufklärungsbedarf für die vom Gericht vorzunehmende Subsumtion unter die normativen Tatbestandsmerkmale besteht.
3. Zur Teilunterschützstellung eines Baudenkmals (hier: Zwei Seiten eines Gebäudes).

Zum Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen die Eintragung von zwei Gebäudeseiten ihres Hauses in die Denkmalliste. Nach erfolglosem Klageverfahren beantragte sie im Berufungsverfahren die Einholung eines Sachverständigengutachtens „zum Denkmalwert eines Gebäudes“. Die Bewertung wurde ohne die beantragte Beweisaufnahme zurückgewiesen.

Aus den Gründen

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zutreffend als unbegründet abgewiesen. Das strittige Gebäude der Klägerin ist zu Recht teilweise als Baudenkmal unter Schutz gestellt worden.

Die unter Schutz gestellten Teile des Hauses der Klägerin sind ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG, weil an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse im Sinne von Satz 2 der genannten Vorschrift besteht. Sie sind bedeutend für Städte und Siedlungen, und für ihre Erhaltung und Nutzung liegen städtebauliche Gründe vor. Soweit das Verwaltungsgericht darüber hinaus das Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG bejaht hat, ist dem allerdings nicht zu folgen.

Der Senat kann diese rechtliche Wertung treffen, ohne daß es der seitens der Klägerin schriftsätzlich beantragten Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens „zum Denkmalwert des Gebäudes“ bedarf. Die seitens der Klägerin beantragte Beweiserhebung würde sich der Sache nach unmittelbar auf die Ausfüllung der Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Rechtsvorschrift, nämlich des § 2 Abs. 1 DSchG, beziehen. Die wertende Ermittlung des Inhalts dieser Norm und seine Anwendung auf den vorliegenden Fall ist jedoch allein Sache des Gerichts und kann ihm von einem Sachverständigen nicht abgenommen werden. Lediglich die für die rechtliche Wertung durch das Gericht als Grundlage heranzuziehenden Tatsachen sind gutachterlicher Prüfungen zugänglich, sofern insoweit trotz der in Verfahren der hier in Rede stehenden Art in aller Regel bereits vorliegenden Erkenntnisse, zu denen auch die Äußerungen der fachlich sachkundigen Denkmalpflegeämter zu den objektbezogenen Fakten - nicht auch deren rechtliche Wertungen - gehören, noch weiterer tatsächlicher Aufklärungsbedarf für die vom Gericht vorzunehmende Subsumtion unter die normativen Tatbestandsmerkmale besteht (vgl. OVG NW, Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92). Ein solcher Aufklärungsbedarf ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die Fakten, auf Grund deren die entscheidungserheblichen rechtlichen Wertungen vorzunehmen sind, liegen fest und sind zwischen den Beteiligten auch nicht strittig.

Bedeutend für Städte und Siedlungen ist ein Objekt, wenn es durch seine Anordnung und Lage in der Örtlichkeit, durch seine Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert (vgl. OVG NW, Urteil vom 14. August 1991, 7 A 1048/89; Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92). In diesem Sinne bedeutend kann eine bauliche Anlage auch - lediglich - auf Grund ihres städtebaulichen bzw. siedlungsbezogenen Kontextes sein, etwa wenn sie an ihrem Standort in einem denkmalrechtlich relevanten Umfeld durch dieses ihre Prägung erhält und umgekehrt diesem Umfeld eine Prägung vermittelt (vgl. OVG NW, Urteil vom 18. Januar 1990, 7 A 429/88; Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92).

Das ist hier der Fall (wird ausgeführt).

Für die Erhaltung und Nutzung des in diesem Sinne bedeutenden Objekts liegen städtebauliche Gründe vor. Solche Gründe sind gegeben, wenn das Objekt in seinem konkreten Bestand aus der ihm (noch) innewohnenden funktionalen Einbindung in die gegebene städtebauliche bzw. siedlungsbezogene Situation nicht herausgelöst werden kann, ohne zugleich die erhaltenswerte Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft wesentlich zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören (vgl. OVG NW, Urteil vom 18. Januar 1990, 7 A 429/88; Urteil vom 3. Dezember 1990, 7 A 2043/88; Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92).

Eine solche Beeinträchtigung würde eintreten, wenn das Haus der Klägerin - soweit es unter Schutz gestellt ist - in seiner noch nahezu vollständig erhaltenen Originalsubstanz, die an Hand markanter Konstruktionsmerkmale insbesondere auch das ungefähre Alter des Hauses nachvollziehbar erkennen läßt, deutlich umgestaltet oder gar beseitigt würde. Der noch deutlich erkennbare ursprüngliche Siedlungsansatz von N. würde sein markantestes, beim Befahren und Begehen des Ortes geradezu ins Auge springendes Merkmal verlieren.

Im Widerspruchsverfahren ist die Unterschutzstellung rechtsfehlerfrei auf lediglich die beiden Gebäudeseiten beschränkt worden, die noch weitgehend in ihrer Originalsubstanz erhalten sind und mit ihrem optischen Erscheinungsbild die denkmalrechtlich relevante Aussage des Gebäudes an seinem Standort bestimmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. grundlegend OVG NW, Urteil vom 2. November 1988, 7 A 2826/86, NWVBl. 1989, 172 ff.; ferner OVG NW, Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92 m. w. N.) setzt eine Teilunterschutzstellung voraus, daß der betroffene Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil der Anlage überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinne als abtrennbarer Teil der Anlage erscheint. Das trifft hier zu.

Die beiden unter Schutz gestellten Seiten des Gebäudes sind diejenigen, die den Standort und die Dimensionen des Gebäudes gerade im Hinblick auf die den Ortskern durchquerende Wegeführung kennzeichnen, wobei der von alters her bestehende Weg praktisch um diese Gebäudeseiten herumführt. Die - dargelegte - entscheidende denkmalrelevante Aussage des Gebäudes bleibt in ihrem wesentlichen Gehalt bestehen, wenn jedenfalls diese beiden Außenseiten des Gebäudes erhalten werden, mag das Gebäude in seinem Inneren und an den beiden anderen, bereits erheblich veränderten Außenseiten auch zusätzlich verändert und umgestaltet werden.

Weitere als die vorstehenden, für eine Unterschutzstellung bereits ausreichenden Voraussetzungen für die Denkmaleigenschaft der beiden Gebäudeseiten lassen sich allerdings nicht feststellen.

Die seitens des Beigeladenen im Berufungsverfahren angesprochene Bedeutung „in baugeschichtlicher Hinsicht“ zielt der Sache nach darauf ab, daß das Objekt bedeutend für die Geschichte des Menschen - und zwar als Zeitdokument der Architekturgeschichte - sein soll. Dies ist eine Sache dann, wenn ihr eine besondere - d. h. eine über „Massenprodukte“ hinausgehende - Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. OVG NW, Urteil vom 14. August 1991, 7 A 1048/89; Urteil vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92).

Hinreichend konkrete Anhaltspunkte hierfür liegen jedoch nicht vor. Daß das Objekt - und zwar allein die unter Schutz gestellten beiden Außenseiten des Gebäudes - die Bau- und Konstruktionsweise eines südsauerländischen Bauernhauses im 18. Jahrhundert belegt, reicht hierfür noch nicht aus. Eine besondere Eignung gerade dieses Objekts zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst läßt sich dem nicht entnehmen.

Wissenschaftliche oder volkskundliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung des Objekts, das gerade nicht „bedeutend für die Geschichte des Menschen“ ist, sind ebensowenig erkennbar. Der Aspekt der seitens des Beigeladenen angesprochenen „bau- und siedlungsgeschichtlichen Entwicklung der Gemeinde“ ist durch das bereits geprüfte und bejahte Tatbestandsmerkmal „städtebauliche Gründe“ abgedeckt. Als Gegenstand wissenschaftlicher Hausforschung scheidet das Objekt mangels Bedeutung für die Geschichte des Menschen aus.

Anmerkung Kapteina in EzD